





**Immissionsschutzgesetz und Industrieemissions-Richtlinie;**

Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos;  
Antragsteller: Groß Karl-Heinz, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos  
Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82,  
31311 Uetze-Dollbergen

**hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 i. V. m. § 10 BImSchG)**

**Bekanntmachung:**

Die Karo As Umweltschutz, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen, betreibt in 94554 Moos, Weidenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen.

Bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen handelt es sich zudem um eine Tätigkeit nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Das immissionsschutzrechtlich genehmigte oberirdische Tanklager besteht aus den nachstehend aufgeführten Einzeltanks:

- Lagertank 1 (Volumen: 50 m<sup>3</sup>; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 2 (Volumen: 50 m<sup>3</sup>; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Emulsion)
- Lagertank 3 (Volumen: 10 m<sup>3</sup>, Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 2-4)

Am 18.07.2019 ist der im Betreff genannte Antrag vom 17.12.2018 in der Fassung vom 10.07.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die nachstehend aufgeführten Punkte:

- Verschiebung Lagertank 3
- Lagertank 4 (Volumen: 80 m<sup>3</sup>; Ein-Kammer-Tank; Inhalt: Altöl der Sammelkategorie 1)
- Lagertank 5 (Volumen: 60 m<sup>3</sup>; Drei-Kammer-Tank (Kammer 1: 10 m<sup>3</sup>, Kammer 2: 10 m<sup>3</sup>, Kammer 3: 40 m<sup>3</sup>); Inhalt: Bremsflüssigkeit (Kammer 1); Kühlerfrostschutz (Kammer 2); Altöl der Sammelkategorie 1 (Kammer 3))
- Erweiterung der Bodenplatte und des Anfahrschutzes
- Errichtung eines weiteren Armaturenschranks

Durch die Erweiterungsmaßnahmen erhöht sich die Lagerkapazität der Gesamtanlage von bisher 93,5 Tonnen gefährlicher Abfälle auf künftig 209 Tonnen.

Die Anlage soll nach Erhalt des Genehmigungsbescheides und erfolgter Errichtung in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung vom 04.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 3. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, sowie bei der Gemeinde Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 1, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.
2. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Änderung schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, E-Mail: [umweltrecht@lra-deg.bayern.de](mailto:umweltrecht@lra-deg.bayern.de), bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 03.01.2020, vorzubringen sind.
3. Eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 14.10.2019  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



14.10.2019

---

## Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2019 – 31.01.2020** in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.  
In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils **südlich** der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2019 – 14.02.2020** in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils **nördlich** der Donau.
- **29.11.2019 – 28.02.2020** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

## **BEKANNTMACHUNG**

### **zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes des Erlachbaches im Bereich des Marktes Hengersberg, Landkreis Deggendorf (Gewässer III. Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>).

Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Erlachbach (Gewässer III. Ordnung) wurde das Überschwemmungsgebiet im Landkreis Deggendorf berechnet und in Übersichts- und Detailkarten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sowie in der Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500) blau hinterlegt. Die Übersichtskarte und die Detailkarte befinden sich im Anhang und sind Bestandteil dieser Bekanntmachung. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500) maßgebend.

Die Übersichts- und Detailkarten können auch beim

- Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
- Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Deggendorf unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> oder <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/> abrufbar.

**Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.**

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Erlachbach sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- I. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nach § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Deggendorf kann hiervon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG hat in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

- II. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Deggendorf kann abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

- III. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen gemäß § 78 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 WHG nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- IV. Gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:
  1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
  2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Fortwirtschaft eingesetzt werden,
  3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
  4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Deggendorf kann nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

- V. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer gemäß § 78 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 WHG unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- VI. Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag gemäß § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

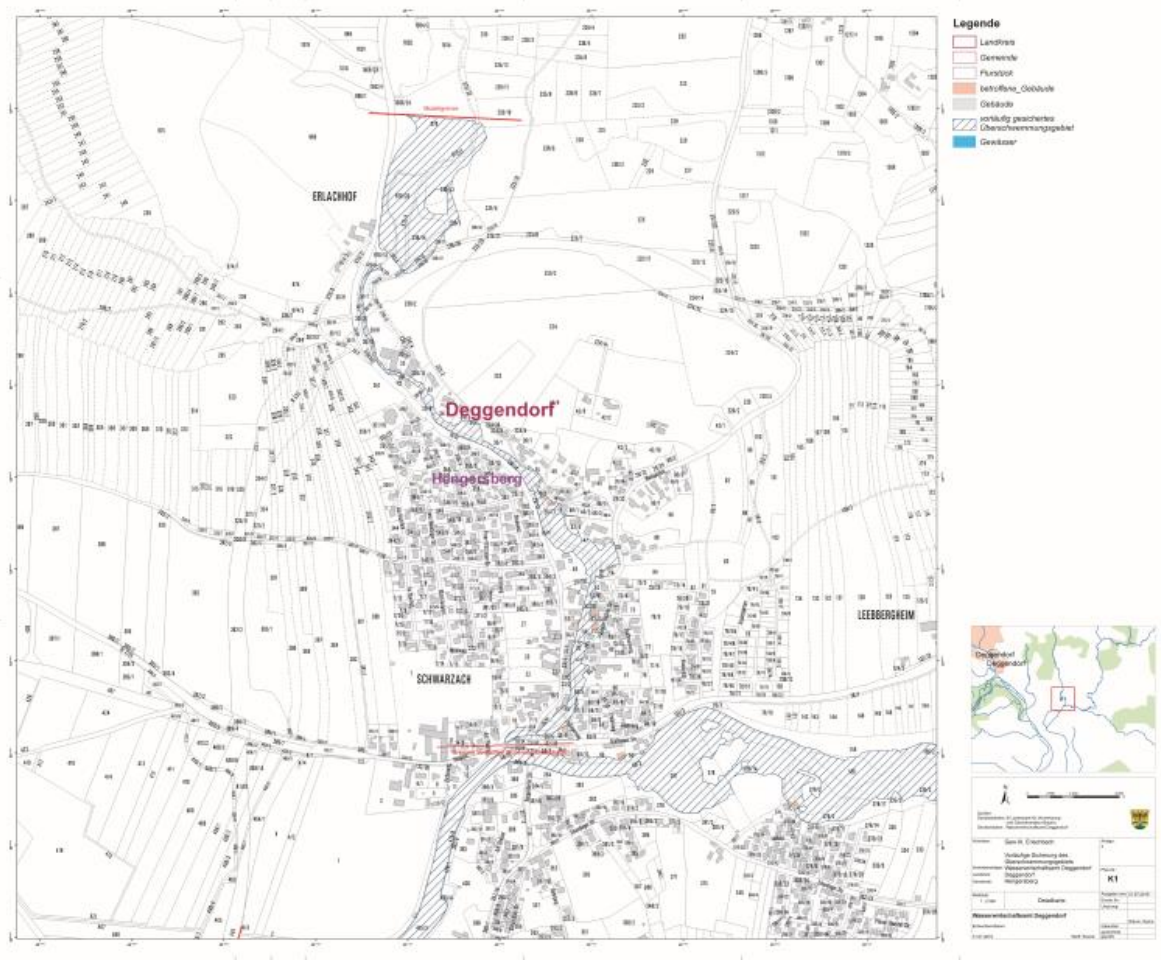
- VII. Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden.
- VIII. Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherstellen zu können, kann das Landratsamt Deggendorf gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.
- IX. Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt insbesondere Folgendes:
1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gemäß § 50 Abs. 1 AwSV in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
  2. Betreiber haben Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfungszeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
  3. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen gemäß Anlage 7, Ziffer 8.2 zur AwSV nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.  
Die zuständige Behörde kann gemäß Anlage 7, Ziffer 8.3 zur AwSV eine Befreiung von diesen Anforderungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.
  4. Für die zum Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) bereits bestehende Anlagen gelten Sonderregelungen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Erlachbach endet sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens nach fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Deggendorf um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).





Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500)



## **BEKANNTMACHUNG**

### **zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes des Neißbaches im Bereich des Marktes Winzer, Landkreis Deggendorf (Gewässer III. Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>).

Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Neißbach (Gewässer III. Ordnung) wurde das Überschwemmungsgebiet im Landkreis Deggendorf berechnet und in Übersichts- und Detailkarten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sowie in der Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500) blau hinterlegt. Die Übersichtskarte und die Detailkarte befinden sich im Anhang und sind Bestandteil dieser Bekanntmachung. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500) maßgebend.

Die Übersichts- und Detailkarten können auch beim

- Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
- Markt Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Deggendorf unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> oder <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/> abrufbar.

**Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.**

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Neißbach sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- I. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nach § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Deggendorf kann hiervon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG hat in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

- II. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Deggendorf kann abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

- III. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen gemäß § 78 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 WHG nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- IV. Gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:
  1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
  2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Fortwirtschaft eingesetzt werden,
  3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
  4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Deggendorf kann nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

- V. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer gemäß § 78 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 WHG unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- VI. Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag gemäß § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.



- VII. Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden.
- VIII. Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherstellen zu können, kann das Landratsamt Deggendorf gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.
- IX. Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt insbesondere Folgendes:
1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gemäß § 50 Abs. 1 AwSV in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
  2. Betreiber haben Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfungszeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
  3. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen gemäß Anlage 7, Ziffer 8.2 zur AwSV nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.  
Die zuständige Behörde kann gemäß Anlage 7, Ziffer 8.3 zur AwSV eine Befreiung von diesen Anforderungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.
  4. Für die zum Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) bereits bestehende Anlagen gelten Sonderregelungen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Neißbach endet sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens nach fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Deggendorf um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) (Menüpunkt: „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Deggendorf, den 24.10.2019  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Anlagen:

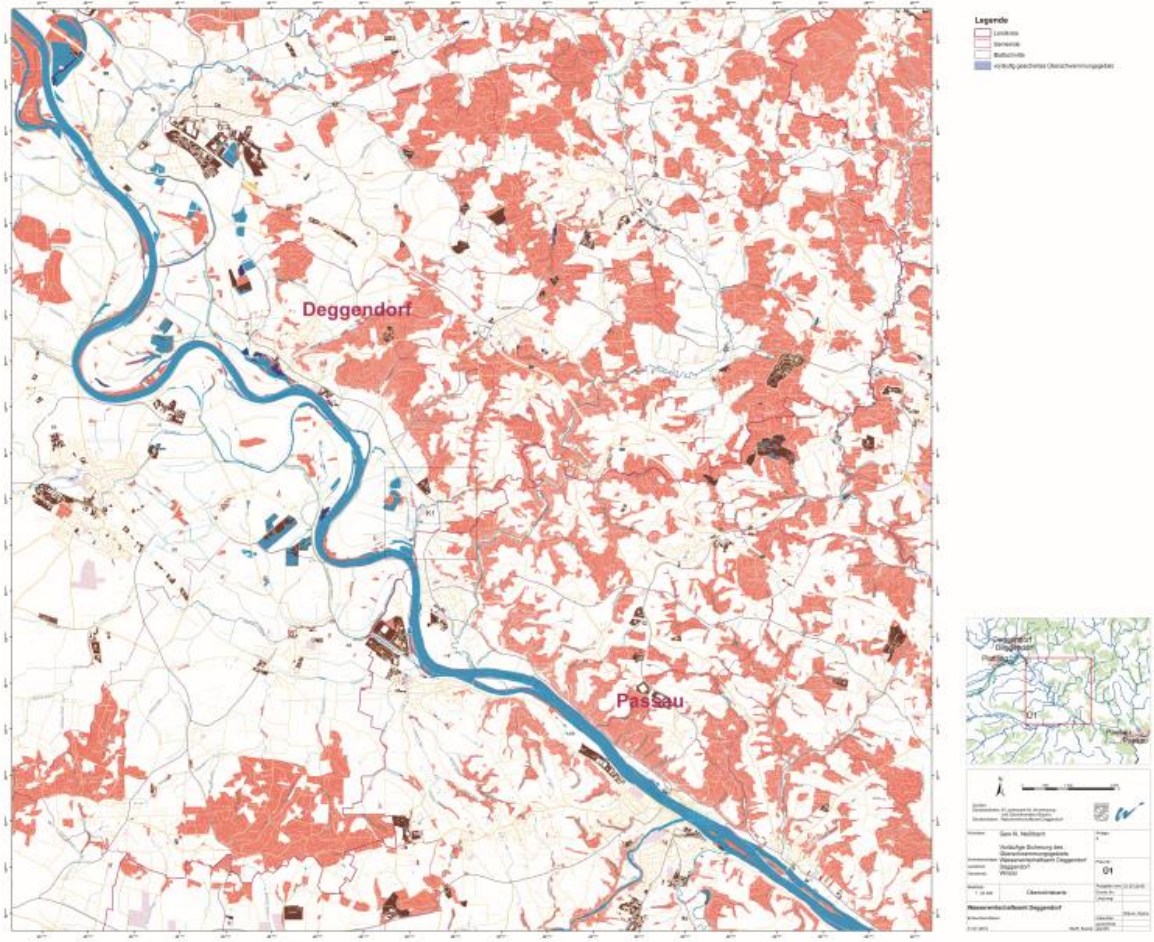
Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500)

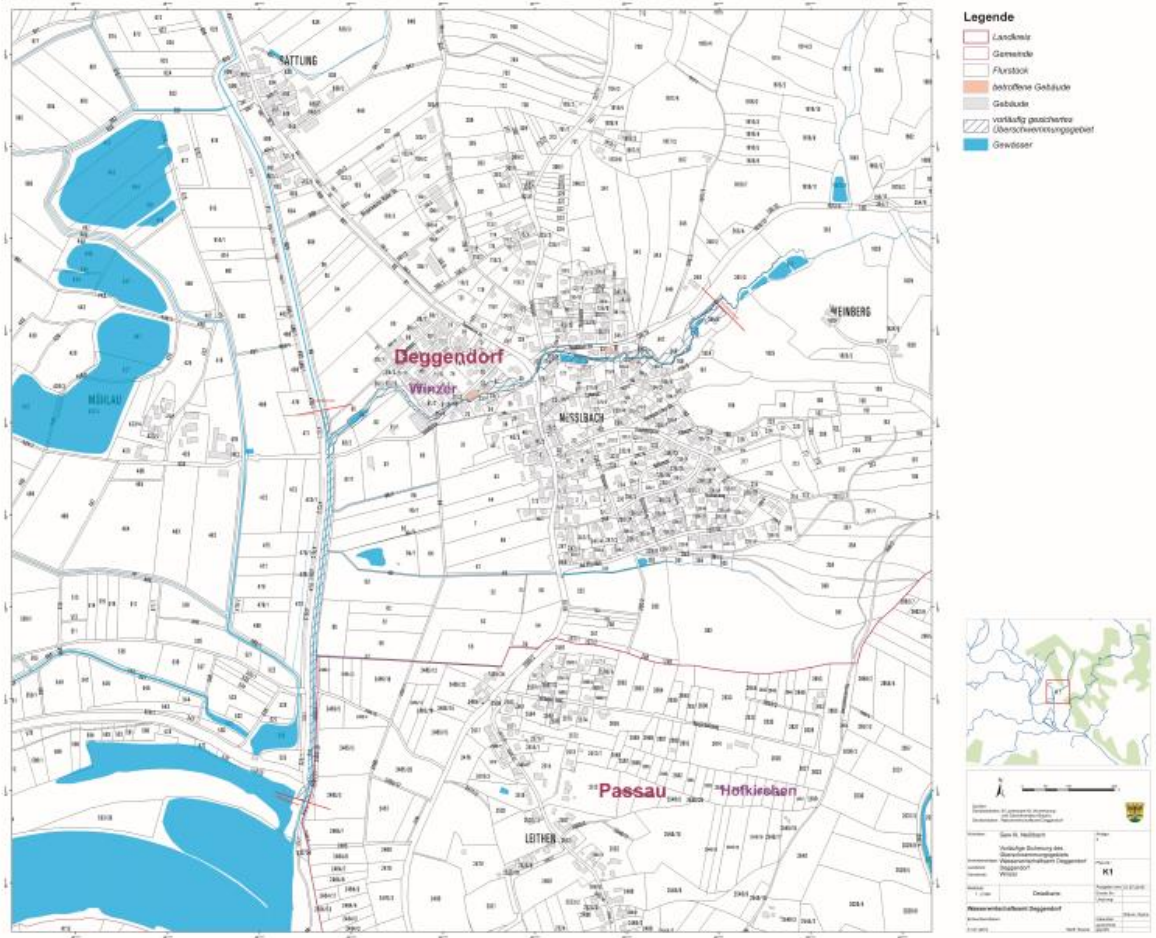
(Originalpläne zum Download unter

[https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt\\_11-19\\_Anlage\\_2.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt_11-19_Anlage_2.zip) )

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500)





**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 23.09.2019**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz (ÄndG) vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„40) in der Stadt Deggendorf vom 23.09.2019“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 23.09.2019  
LANDKREIS DEGGENDORF

  
Christian Bernreiter  
Landrat

Anlage

2 Karten M 1: 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlagen:

Karte (Maßstab 1 : 100.000)

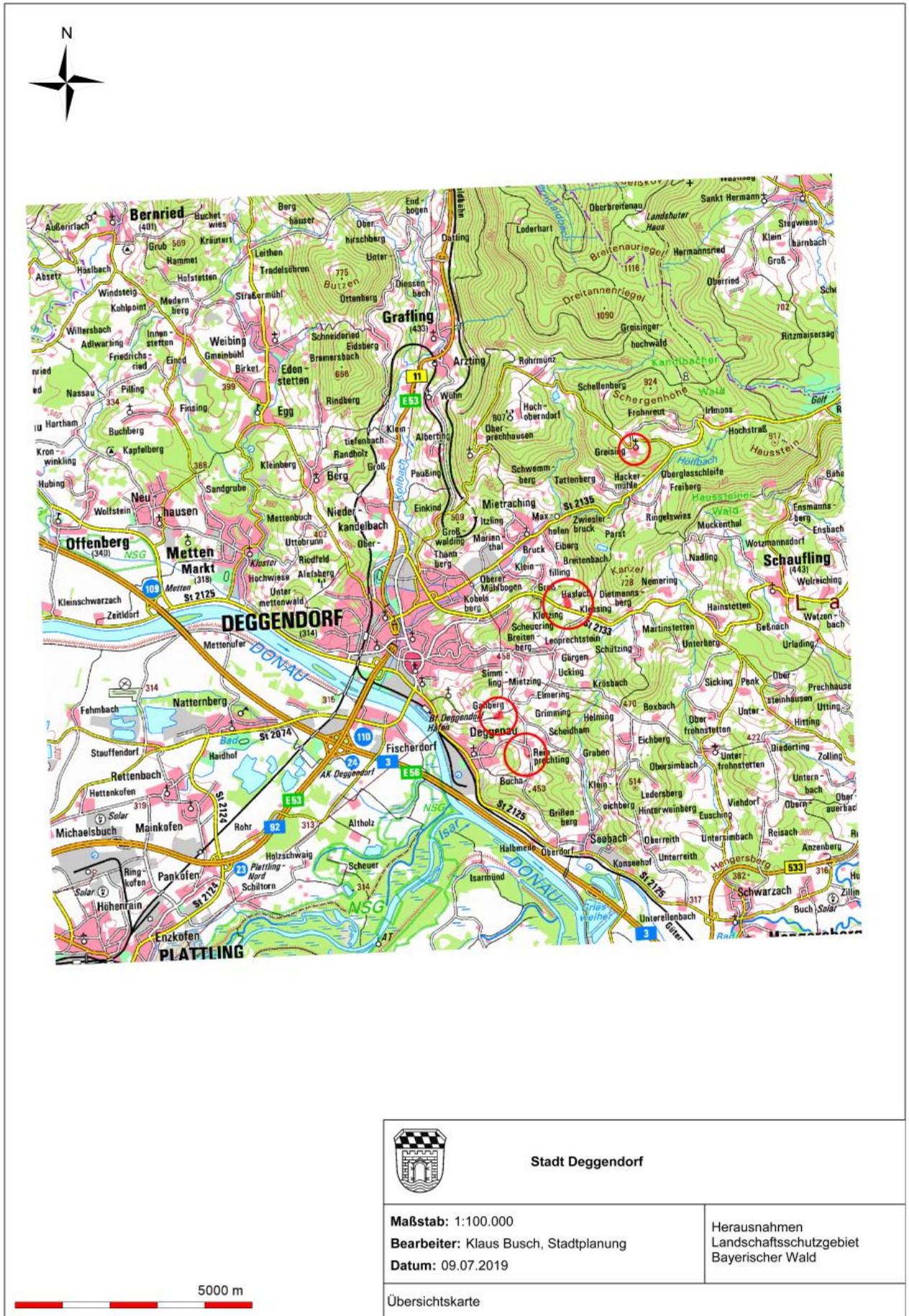
Karte (Maßstab 1 : 25.000)

(Originalpläne zum Download unter

[https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt\\_11-19\\_Anlage\\_3.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt_11-19_Anlage_3.zip) )

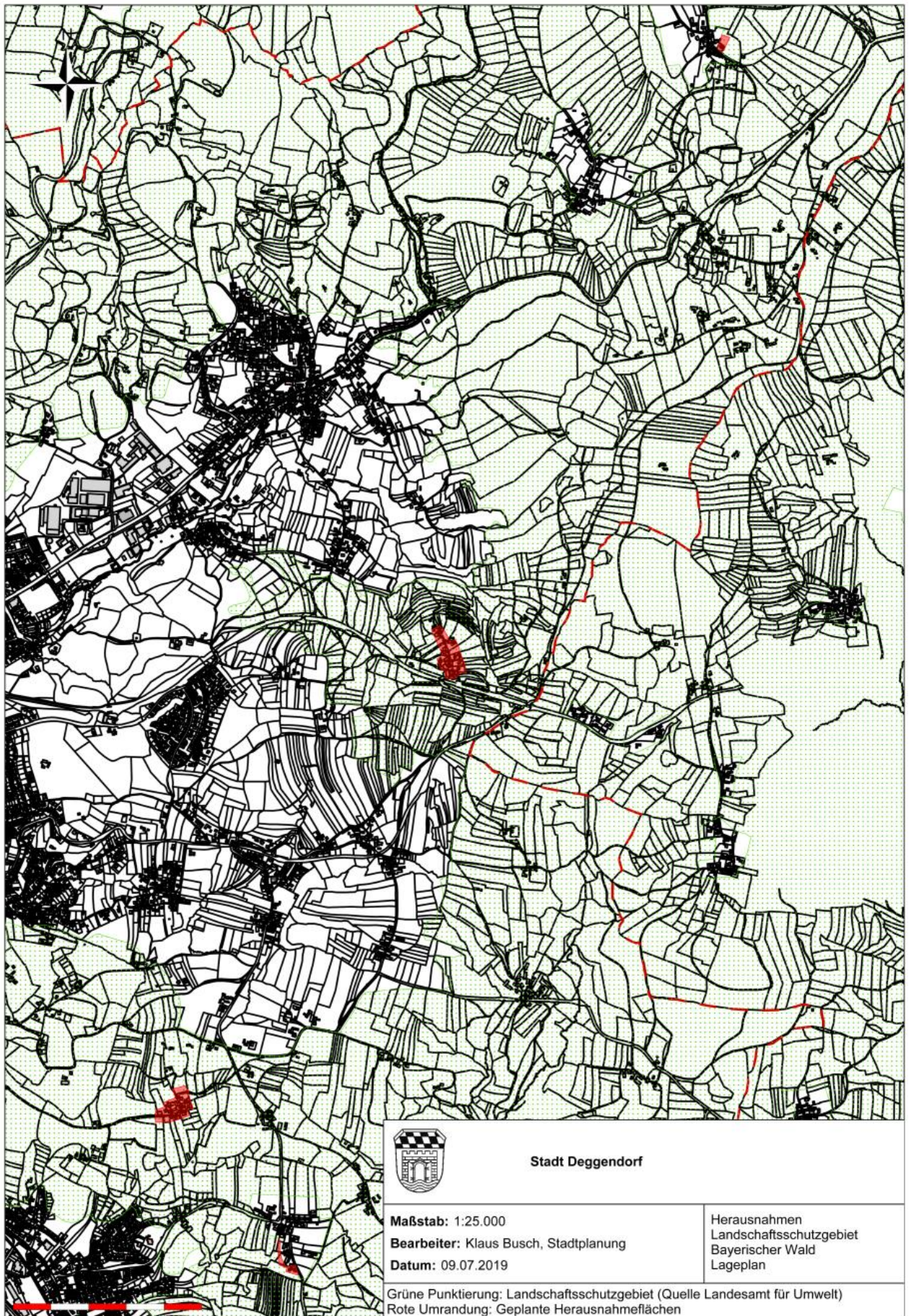


Karte (Maßstab 1 : 100.000)





Karte (Maßstab 1 : 25.000)





## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald für das Geschäftsjahr 2018 fest und der Jahresüberschuss in Höhe von 1.714,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 07. Juni 2019  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 13.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019

AKU Donau-Wald  
gez.

Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2018 fest und der Jahresüberschuss in Höhe von 94.627,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 07.Juni 2019  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 13.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019

BBG Donau-Wald KU  
gez.

Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2018 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 3.048.322,21 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 158.685,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nürnberg, den 07. Juni 2019  
Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.12.2019 bis 13.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.09.2019

ZAW Donau-Wald  
gez.

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2019**

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 10.10.2019 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2019 folgende Einwohner:

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
2 71 111	Aholming	2 277
2 71 113	Auerbach	2 118
2 71 114	Außernzell	1 454
2 71 116	Bernried	4 711
2 71 118	Buchofen	888
2 71 119	Deggendorf, GKST.	33 637
2 71 122	Grafling	2 773
2 71 123	Grattersdorf	1 285
2 71 125	Hengersberg, M	7 767
2 71 126	Hunding	1 156
2 71 127	Iggensbach	2 097
2 71 128	Künzing	3 171
2 71 130	Lalling	1 559
2 71 132	Metten, M.	4 164
2 71 135	Moos	2 350
2 71 138	Niederalteich	1 788
2 71 139	Oberpörling	1 161
2 71 140	Offenberg	3 416
2 71 141	Osterhofen, St.	11 707
2 71 143	Otzing	1 996
2 71 146	Plattling, ST.	13 013
2 71 148	Schaufling	1 566
2 71 149	Schöllnach, M.	4 848
2 71 151	Stephansposching	3 166
2 71 152	Wallerfing	1 307
2 71 153	Winzer, M	3 829
<b>Kreissumme</b>		<b>119 204</b>

I.A.

Becker  
Oberregierungsrat